

## MKGE 6 Nr. 88

Mkg, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_6\\_Nr\\_88](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_88)

FR: ATMC 6 n° 88

IT: STMC 6 n. 88

### Volltext

Nr. 88 222 C' est à tort, sur la base des faits retenus comme constants, que le Tribunal de division a considéré que V. avait commis le délit consommé de service militaire étranger. Il résulte de ces faits qu'après avoir signé certains documents et séjourné en caserne, le recourant a été soumis à une visite médicale à la suite de laquelle il fut licencié. Or il est constant que l'homme qui veut s'engager à la Légion étrangère est invité à signer tout d'abord un « acte d'engagement provisoire », le contrat d'engagement ne devenant définitif notamment que si, après la visite d'incorporation, l'homme est reconnu satisfait aux conditions d'aptitudes physiques exigées. Il apparaît des lors que V. n'avait signé précisément que cet acte d'engagement provisoire et que son engagement n'est jamais devenu définitif. Des lors, même si V. a revêtu l'uniforme et a même été quelques jours sous l'autorité militaire, les éléments d'une obligation définitive de servir pour une durée déterminée font défaut et le délit de service militaire étranger ne peut être considéré comme consommé. En revanche, V. a poursuivi jusqu'au bout son entreprise coupable dont il ne dépendait plus de sa volonté de pouvoir se désister ou non. Il a ainsi - comme l'a déjà jugé le TMC dans son arrêt Hunkeler du 8 mars 1955 - commis le délit manqué de service militaire étranger au sens des articles 19 bis et 94 CPM, et est en violation de la loi que le Tribunal de division a retenu le délit consommé. (13 septembre 1955, V. e. T. D. 2 A) 88. Das Verbot, einen Fali « leihen » zu prüfen, ob ein Fali « leieht » ist (Art. 188, Abs. 1, Ziff. 1 MStGO) {Erw. 2). - Das Verschulden, wie es bei der Abgrenzung des leichten vom nicht leichten Fali her zu berücksichtigen ist, ist umso grösser, je schwerer der Erfolg ist, den der Täter vorausgesehen hat oder hatte voraussehen sollen {Erw. 3). - Leichte Falle der Verschleuderung von Material und der Störung des öffentlichen Verkehrs ? (Art. 73, 169 bis MStG) (Erw. 4). Le TMC peut examiner librement s'il s'agit d'un cas de peu de gravité (art. 188, al. I, eh. 1 OJPPM) {cons. 2). - Le degré de culpabilité, qui doit être pris en considération pour apprécier si le cas est de peu de gravité ou non, est d'autant plus grand que le résultat, tel que l'auteur l'a prévu ou devait le prévoir, est grave {cons. 3). - Abus et dilapidation de matériel et entrave par négligence à la circulation publique; cas de peu de gravité {art. 73 eh. 2, 169 bis, eh. 2 CPM) {cons. 4).

223 Nr. 88 11 TMC può esaminare liberamente se si tratta di un caso poco grave (art. 188, al. 1, cif. 1 OGPPM) (cons. 2). - 11 grado di colpevolezza, che deve essere preso in considerazione per giudicare se un caso è poco grave o no, è tanto più grande quanto più grave è il risultato che l'autore aveva previsto o doveva prevedere (cons. 3). - Sperpero di materiali e perturbamento della circolazione pubblica; casi poco gravi ? (art. 73, cif. 2, 169 bis, cif. 2 CPM) (cons. 4). J(pl. M. hatte am Nachmittag des 3. August 1954 einen unbeladenen rechtsgesteuerten und 2,5 m breiten schweren Geliindelastwagen Typ 4 CM von Schlosswil nach Grosshochstetten zu führen. Gleichzeitig führte f(pl. T. einen rechtsgesteuerten 1,94 m breiten leichten Geliindelastwagen Typ Mowag, auf dem neun Mann mitführen, von Grosshochstetten gegen Schlosswil. Die beiden Wagen begegneten

sich im T hal, wo die gerade verlaufende 4,35 bis 4,4 m breite und von W ehrsteinen begrenzte Strasse auf einem Damm liegt. Beide Führer glaubten, unbehindert kreuzen zu können. Daher setzte [(pl. M. die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges von 30-35 km/h n~ur unwesentlich, nach seiner Darstellung auf 25-28 km/h, herab und fuhr [(pl. T. mit unverminderter Geschwin- digkeit von etwa 35 km/h weiter. Die Wagen streiften sich und wurden daher von ihren Führern nicht mehr beherrscht. D er W agen des J(pl. M. wurde nach links abgetrieben und fuhr dort, sich überschlagend, die Boschung hinunter. Der Fiihrer eines von Grosshochstetten her mit ettva 60 km/h heranfahrenden zivilen Personenwagens konnte einen Zusam- menstoss mit dem W agen M. nur durch sofortiges kriiftiges Bremsen und Anhalten vermeiden. Der Wagen des l(pl. T. beschiiidigte zu seiner Rech- ten zwei W ehrsteine und wurde durch einen daselbst stehenden Baum aufgehalten und am Sturz über die Boschung gehindert. Niemand wurde verletzt. Dagegen entstand ein Sachschaden von etwa Fr. 13 500.-, im wesentlichen an den beiden Fahrzeugen. Das Divisionsgericht sprach die beiden l(orporale von den Anklagen der fahrliissigen V erschleuderung von Material und der fahrliissigen Störung des öffentlichen V erkehrs frei, belegte sie dagegen tvegen leichter F iille i m Sin ne der A r t. 7 3, Ziff. 2 und Art. 169 bis, Ziff. 2 MStG disziplinarisch mit scharfem Arrest. 2. Wie das l(assationsgericht an1 8. Juni 1955 i. S. S. (MI(GE 6 Nr. 83) in Änderung seiner früheren Rechtsprechung mit eingehender Begxündung entschieden hat, ist der Begriff des « leichten Falles » ein Rechtsbegriff und hat es daher auf l(assationsheschwerde hin frei zu prüfen, ob die erste Instanz ihn richtig ausgelegt und angewendet hat. Immerhin ist den nach Landesgegend und Truppe wechselnden Auffas- sungen ein gewisser Spielraum zu lassen, innerhalb dessen die Bejahung oder Verneinung des leichten Falles das Gesetz nicht verletzt.

Nr. 88 224 3. Das Divisionsgericht erachtet den Fali wegen des eingetretenen beträchtlichen Schadens und d er ho h en Gef ahr für Leib und Leben von Menschen als objektiv schwer, das Verschulden der Angeklagten jedoch als verhältnismässig gering und daher den Fali für heide Angeklagten als leicht. Es nimmt an, es widersprache den Grundsätzen des Schuldstraf- rechts, einen Fali nur deshalb nicht als leicht zu würdigen., weil ein ge- ringes V erschulden z u einem schweren Erf olge geführt llahe. D ami t verkennt es., dass das V erschulden., wie es hei der Strafzumes- sung (Art. 44 MStG) und bei der Abgrenzung des leichten vom nicht leichten Falle herücksichtigt werden muss, in der Regel umso grosser ist., je schwerer der Erfolg der Tat wiegt. Das versteht sich von selbst, wenn der Tater vorsätzlich handelt; denn gerade weil das Verschulden mit der Schwere des bewusst und gewollt herbeigeführten Erfolges wächst, stuft das Gesetz die Strafandrohungen nach der Bedeutung des geschütz- ten Rechtsgutes ab (v gl. BGE 75 IV 105). Aher au eh bei f ahrlassiger T at kann über den Erfolg nicht schlechthin hinweggesehen werden. Das Gesetz selbst herücksichtigt ihn, indem es disziplinarische Bestrafung zwar z. B. für fahrHissige l(orpervverletzung (Art. 124 MStG), nicht aher für fahrlassige Totung (Art. 120 MStG) zuHisst. W er einen schweren Erfolg, z. B. den Tod eines Menschen., als mögliche Auswirkung seines Verhaltens hatte voraussehen sollen, handelt schuldhafter., als wer nur mit leichteren Folgen, z. B. nur mit geringem Sachschaden, zu rechnen hatte. Der Erfolg gehört zu den « Umständen »., von denen der Grad der vom Tater zu beobachtenden Vorsicht abhängt (Art. 15., Abs. 3 MStG). Das ist so wahr, dass Unvoraussehbarkeit des Erfolges die Fahr .. lassigkeit ausschliessen, Voraussehbarkeit sie dagegen begründen kann. 4. Im vorliegenden Falle konnten die Angeklagten bei pflichtgemas- ser überlegung sowohl den beträchtlichen Sachschaden als auch die hohe Gefahr für Leib und Lehen von Menschen voraussehen. Sie wussten, dass sie über einen n ur durch W ehrsteine begrenzten

Damm führen. Sie hätten sich daher sagen sollen, ein auch nur geringfügiger Zusammenstoss konnte durch Absturz eines oder beider Wagen grossen Sachschaden verursachen und jemanden toten oder schwer verletzen. Besondere Erfahrung in der Föhrung jener Art von Wagen, die den Angeklagten anvertraut waren, bedurfte es zu dieser Einsicht nicht. Das Divisionsgericht spricht denn auch geradezu von einem Wunder., dass das Unglück weder Tote noch Schwerverletzte zur Folge hatte. Insbesondere T., der wusste., dass er neun Mann auf dem Lastwagen mitföhrte., hatte sich sagen sollen., dass er schwerstes Unheil anrichten konnte. Aber auch M. hatte zu bedenken., dass er zum mindesten die Föhrer der ihm entgegenfahrenden bei den Wagen., wenn nicht sogar weitere Personen., die mitgeföhrt werden konnten., schwer gefahrdete. Der Erfolg ist in keiner Hinsicht auf Zufall zurückzuföhren; im Gegenteil hat Zufall einen noch schwereren

225 Nr. 88 Ausgang verhütet. Das Schuldstrafrecht verhietet daher nicht, sondern verlangt geradezu, dass im vorliegenden Falle der beträchtliche Sachschaden und die schwere Gefahrdung von Menschenleben mit in die Waagschale geworfen werden. Beide Angeklagten konnten sich bei pflichtgemässer Überlegung auch von der Dringlichkeit der Gefahr eines Zusammenstosses voll Rechenschaft geben. Dass sie, wie das Divisionsgericht nicht ausgeschlossen halt, optisch getauscht worden seien, weil die Wehrsteine nach aussen fliehen und die Strasse angehlich breiter erscheinen liessen, als sie ist, haben sie selber nicht behauptet und venochte ihr Verschulden nicht zu mindern, weil der Föhrer eines Motorfahrzeuges die Breite der Strasse jedenfalls bei Tag nicht an irgendwelchen neben der Strasse stehenden Gegenständen, sondern an der vor ihm liegenden Fahrbahn zu erkennen hat. Gerade die Wehrsteine mahnten übrigens zu besonderer Vorsicht, weil sie deutlich sagten, dass jegliches Ausweichen über den Rand der Strasse hinaus unmöglich und gefahrdlich sei. Nichts hinderte die Angeklagten, die Breite der Strasse richtig zu schätzen, und auch über die Breite der beiden Fahrzeuge waren sie unterrichtet oder konnten sie bei gehöriger Aufmerksamkeit im Bilde sein. Mangelhafte Schulung in der Föhrung der ihnen anvertrauten Wagen entschuldigt sie in keiner Weise. Ihre geringe Erfahrung auf dieser Kategorie von Fahrzeugen macht es umso unverständlicher, dass sie mit so hoher Geschwindigkeit kreuzten, statt anzuhalten, die Lage genau zu prüfen und hernach das Manöver vorsichtig tastend einzuleiten, wie mau es taglich beobachten kann, wenn Motorwagen einander an enger Stelle begegnen. Da auch unter der Voraussetzung, dass beide Fahrzeuge vollständig rechts gefahren waren, nur ein Zwischenraum von 16-21 cm frei geblieben war, drangte sie höchste Vorsicht gebieterisch auf. Die beiden Föhrer hatten sich sagen sollen, dass sie mit Geschwindigkeiten zwischen 25 und 35 km/h unmöglich so knapp dem Rande der Fahrbahn entlang fahren konnten, dass der theoretisch mögliche Raum zwischen den beiden Wagen eingehalten werde und diese auch nicht Gefahr liefen, an die Wehrsteine zu prallen oder sogar den Damm hinunter zu stürzen. Auch die auf die Strenge des Dienstes zurückzuföhrende Ermüdung mindert das Verschulden der Angeklagten nicht, ganz abgesehen davon, dass jedenfalls die siebenstündige Ruhe, die (pl. T.; in der Nacht vor dem Unfall genossen hatte, nicht ungewöhnlich kurz gewesen war. Die Angeklagten sind nicht am Steuer eingeschlafen oder durch Übermüdung in der Meisterung einer unvermutet auftauchenden Gefahr behindert gewesen, sondern der Zusammenstoss ist darauf zurückzuföhren, dass sie eine Vorsichtsmassnahme, die auch einem übermüdeten ohne weiteres möglich gewesen wäre, in zu grossem Vertrauen auf ihre Geschicklichkeit leichtfertig unterlassen haben. Ihr Versagen ist auch nicht die Folge

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.